

§ 2 NW_28382 (Nordrhein-Westfalen)

FoVDV NRW

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Forstliches Vermehrungsgut aller dem FoVG unterliegenden Baumarten darf nur unter Aufsicht geerntet werden. Die Aufsicht liegt in der Verantwortung des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten.

(2) Die Menge des nach Absatz 1 erzeugten forstlichen Vermehrungsgutes ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erzeugung vom Wald- oder Baumbesitzer oder seines Beauftragten in einer Sammeliste zu erfassen. Für jede Zulassungseinheit und jede Baumart ist eine Sammeliste zu führen. Sie ist nach Abschluss der Ernte zehn Jahre vom Wald- oder Baumbesitzer aufzubewahren.

Zitiervorschlag: § 2 NW_28382 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28382/2